Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 073
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach und Katrin Lompscher (LINKE)

vom 27. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Wohnungen für Flüchtlinge (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden im Land Berlin in den Jahren 2013 und 2014
a) an Asylsuchende und
b) an Geduldete
erteilt (bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)?

Antwort zu 1: Die Personengruppen werden im WBS[1]-Verfahren nicht im Einzelnen erfasst.

Frage 2: Auf welchen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruht ggf. die ablehnende Haltung der Wohnungsämter hinsichtlich der Ausgabe von Wohnberechtigungsscheinen an Asylsuchende und Geduldete, und hält der Senat dies im Hinblick auf den Art. 28 Verfassung von Berlin („Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum.“) sowie den Sinn und Zweck des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) für rechtmäßig? Wie beurteilt der Senat die insoweit flüchtlingsfreundlichere Verwaltungspraxis der Städte Bremen, Köln und Potsdam?

Frage 3: Sieht der Senat die Möglichkeit, alternativ zum Wohnberechtigungsschein den Vermieter*innen aufgrund des öffentlichen Interesses an der Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin die Vergabe einer Sozialwohnung auch ohne Wohnberechtigungsschein mittels einer einzelfallbezogenen Befreiung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 WoFG zu gestatten? Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: Auf welchen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruht die Ablehnung des Wohnberechtigungsscheins für Flüchtlinge bei einer Restlaufzeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis von weniger als zwölf Monaten, und hält der Senat dies im Hinblick auf Art. 28 Verfassung von Berlin („Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum.“), Art. 21 Genfer Flüchtlingskonvention (Wohnungswesen), Art. 32 Qualifikationsrichtlinie der EU (Zugang zu Wohnraum) sowie den Sinn und Zweck des WoFG für rechtmäßig? Wenn ja, worauf stützt er seine Rechtsauffassung?

Antwort zu 2, 3 und 5: Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines sind in den bundesgesetzlichen Vorschriften des § 27 Absatz 2 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz definiert. Danach wird der WBS nur auf Antrag erteilt. Wer antragsberechtigte/r Wohnungssuchende/r ist, bestimmt § 27 Absatz 2 WoFG. Nach dieser Regelung sind Wohnungssuchende antragsberechtigt, „die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 WoFG auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen.“

Zu den Voraussetzungen zählt hiernach, dass der WBS-Antragsteller bzw. die WBS-Antragstellerin den Kriterien der Nachhaltigkeit genügen muss, zu denen auch die Merkmale der Dauerhaftigkeit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse gehören.

Daran mangelt es grundsätzlich denjenigen, die zur Durchführung des Asylverfahrens lediglich im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind oder nach Ablehnung ihres Asylantrages geduldet werden. Denn die Bescheinigungen begründen kein dauerhaftes bzw. für längere Zeit befristetes Aufenthaltsrecht.

[1] Wohnberechtigungsschein

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

In Folge aktueller Rechtsprechung werden seit Anfang des vergangenen Jahres auch jene Flüchtlinge als antragsberechtigt für einen WBS angesehen, die nach Ablehnung ihres Asylantrages geduldet werden, wenn ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 Grundgesetz (GG) und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht.

Darüber hinaus sind auch Flüchtlinge, die über eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis verfügen, für eine Sozialwohnung wohnberechtigt.

Ferner besteht – wie in anderen Bundesländern - die Möglichkeit der Überlassung einer Sozialwohnung an Flüchtlinge ohne anerkannten WBS, wenn die Wohnung gemäß § 30 WoFG von den Belegungsbindungen freigestellt worden ist. Der Besitz eines WBS ist somit nicht Voraussetzung für den Bezug einer Sozialwohnung, wenn diese von der Belegungsbindung nach § 30 WoFG freigestellt worden ist.

Frage 4: Ist es zutreffend, dass die Berliner Wohnungsämter Wohnberechtigungsscheine auch für anerkannte Flüchtlinge und andere Ausländer*innen verweigern, wenn die Restlaufzeit ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis zufälligerweise weniger als zwölf Monate beträgt? Ist die Berliner Ausländerbehörde regelmäßig dazu bereit und in der Lage, befristete Aufenthaltserlaubnisse ggf. bereits vor Ablauf der Geltungsdauer entsprechend zu verlängern, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 4: Die Voraussetzungen für die Wohnberechtigung sind im WoFG definiert. Hiernach hat ein Nicht-EU-Ausländer bzw. eine -Ausländerin grundsätzlich Anspruch auf einen WBS, wenn er bzw. sie über eine Aufenthaltserlaubnis – befristet für mindestens ein Jahr – verfügt und zudem die maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden. Sofern zum Zeitpunkt der WBS-Antragstellung unklar ist, ob sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller (auch weiterhin) rechtmäßig, d. h. mittels Aufenthaltserlaubnis, für längere Zeit in Deutschland bzw. Berlin aufhalten darf, ist eine Wohnberechtigung nicht gegeben.

Aufenthaltserlaubnisse werden von der Ausländerbehörde den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes entsprechend unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Aufenthalts befristet. Das Aufenthaltsgesetz sieht dabei für die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen bis auf wenige Ausnahmen keine festen Fristen vor.

Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer legt die Berliner Ausländerbehörde aus Gründen der Verwaltungseffizienz einen großzügigen Maßstab an. So sind die Laufzeiten der erteilten Aufenthaltserlaubnisse überwiegend - und zum Teil auch deutlich - länger als bei anderen Ausländerbehörden im Bundesgebiet.

Aufenthaltserlaubnisse werden bei der Berliner Ausländerbehörde regelmäßig frühestens drei Monate vor ihrem Ablauf verlängert. Nur wenn sich der Zweck des Aufenthalts zwischenzeitlich geändert hat (z.B. wegen Änderung des Familienstands) und dadurch ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage begründet ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis auch zu einem früheren Zeitpunkt verlängert werden.

Flüchtlinge, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als asylberechtigt anerkannt wurden oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Nach deren Ablauf wird in der Regel eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis erteilt.

Bei anderen Aufenthaltserlaubnissen, die aus humanitären Gründen erteilt werden (z.B. subsidiärer Schutz, Reiseunfähigkeit aufgrund einer schweren Erkrankung, Härtefälle), ist bei einer Verlängerung ein teilweise hoher Prüfungsaufwand zu leisten, da in der Regel auch andere Stellen beteiligt werden müssen (z. B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Dadurch ist die Verlängerung in der Regel auch nicht kurzfristig möglich, weil noch Stellungnahmen oder Expertisen Dritter abgewartet werden müssen.

Die Ausländerbehörde sieht keine Möglichkeit, Aufenthaltserlaubnisse vorfristig allein für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins in den Wohnungsämtern zu verlängern.

Frage 6: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Wohnungssuche von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten a) anerkannten Flüchtlingen und b) Geduldeten besser zu unterstützen, für die leistungsrechtlich nicht das Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), sondern die Jobcenter oder die bezirklichen Sozialämter zuständig sind und für die die Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge“ des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF) bisher zuständigkeitshalber nicht tätig werden kann?

Antwort zu 6: Der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ wurde zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den Städtischen Wohnungsunternehmen geschlossen. Die Städtischen Wohnungsunternehmen sollen hierfür 275 Wohnungen jährlich zur Verfügung stellen. Für dieses Kontingent sichert das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) die Mietberatung und Betreuung. Mit Stand 23.04.2015 waren 1.816 Haushalte bzw. 3.394 Personen beim EJF für die Wohnungsvermittlung registriert.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat das LAGeSo um Prüfung gebeten, ob mit dem EJF eine Ausweitung der Vermittlungstätigkeit auf Personenkreise vereinbart werden sollte, die leistungsrechtlich nicht vom LAGeSo betreut werden. Hierbei ist an Flüchtlinge aus den bundesweiten Aufnahmeprogrammen zu denken und an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die z.B. eine Duldung besitzen und Leistungen durch ein JobCenter oder ein Sozialamt erhalten.

Berlin, den 08. Mai 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup
.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2015)